

COVID-19

Rahmenschutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendförderung (KJF) und die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.

Das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG von 2013 baut auf der bundesrätlichen «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» von 2008 auf. Dieses versteht Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Schutz, Förderung und Partizipation. Gesetz und Strategie stützen sich ab auf die Schweizerische Bundesverfassung¹ und auf die von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendförderung hat somit einen gesetzlichen präventiven und schützenden Auftrag in Bezug auf die Gesundheit und das soziale und gesellschaftliche Wohlergehen und die Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die KJF, resp. die OKJA ist eine Akteurin der non-formalen Bildung und ergänzt und unterstützt die formale Bildung (Schule) und die Fachberatungsstellen und entlastet die Familien. Die Fachpersonen der KJF und der OKJA haben ihre Stärke u. a. in tragfähigen, neutralen Beziehungen, in niederschweligen Angeboten und im Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen.

→ **Die KJF und die OKJA leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, zu Chancengleichheit, zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt und zu einer tragfähigen und lebendigen Demokratie in der Schweiz.**

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art.11 Abs.1 und 2 und Art.41 Abs.1 Bst.c, f und g. Unter Kinder- und Jugendförderung wird die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen ausserhalb von Schule und Familie verstanden. Dafür unterstützt sie deren soziale, kulturelle und politische Integration.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab **11. Mai 2020** bis auf Weiteres.

Änderungen durch den DOJ auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

ZIELGRUPPEN

- Kantonale und regionale Verbände und Netzwerke der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kollektivmitglieder des DOJ)
- Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene (Anschlussmitglieder)
- Weitere Akteure der Kinder- und Jugendförderung, die sich an den Grundprinzipien des DOJ ausrichten (z. B. Jugendarbeitsstellen der Landeskirchen)

ZWECK UND ZIEL

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll primär den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, resp. der Offenen Kinder- und Jugendförderung Leitlinien für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts bieten. Weitere Akteure aus dem Kinder- und Jugendbereich können sich allenfalls ebenfalls daran orientieren. Dieses Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, da heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die schrittweise wiedereröffneten Angebote der KJF, resp. OKJA auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achten und richtet sich aus am Ziel einer «verantwortungsvollen Normalität». Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Fachstelle eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden
- Schutz der besonders gefährdeten Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen

DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellt die Coronakrise eine besondere Herausforderung dar. Soziale Kontakte mit Gleichaltrigen, Bewegung, Mobilität und (Frei-)Räume ausserhalb von Schule und Eltern – alles zentral für ihre körperliche und psychische Entwicklung – sind zurzeit stark eingeschränkt. Gerade für Jugendliche, die in beengten Wohnverhältnissen leben und die ihre Familien nicht immer als unterstützende Orte erleben, sind der öffentliche Raum und andere Treffpunkte mit Jugendlichen ein wichtiger und nötiger Erholungs- und Rückzugsort.

Dadurch, dass Eltern in den nächsten Wochen wieder vermehrt einer externen Arbeitstätigkeit nachgehen werden, ist davon auszugehen, dass Jugendliche auch ausserhalb der Schule den Kontakt zu Gleichaltrigen suchen. Die schrittweise Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung, resp. Offenen Kinder- und Jugendarbeit biete eine grosse Chance dafür, dass sich Jugendliche in einem begleiteten Rahmen treffen können.

HINWEIS ZUR GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wurde vom DOJ folgenden Behörden vorgelegt und von diesen als den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend plausibilisiert: SODK, BSV und BAG. Dies kommt nicht einer offiziellen Genehmigung gleich.

SCHUTZMASSNAHMEN

Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten Massnahmen und Regeln**, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone. Diese sind von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten.

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf:

1. Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (30.4.2020):

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

2. Grundprinzipien des BAG für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (1.5.2020)

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf>

3. Empfehlungen des BAG zu Vorgehen bei Krankheitsfällen

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

4. Informationen und Empfehlungen des BAG für die Arbeitswelt (13.3.2020)

Quelle: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19_empfehlungen_arbeitswelt.pdf.download.pdf/Factsheet_Arbeitgeber_DE.pdf

Distanzregeln

Nach Altersgruppen, analog den Regeln für die Schulen/Betreuungsangebote.²

Kinder bis 10 Jahren

Aufgrund der Annahme, dass Kinder bis 10 Jahre weniger häufig und schwer erkranken, sollen sie sich normal im Rahmen der Aktivitäten der KJF, resp. OKJA bewegen können.

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander und Körperkontakt erlaubt.
- Distanzregel von 2 Metern zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachpersonen)
- Gruppengrösse von maximal 5 Personen sowohl im Innen- wie auch im Aussenraum der Institutionen.
- Grössere Gruppen bis maximal 20 Kinder sind im Innen- wie auch im Aussenraum der Institutionen möglich unter der Voraussetzung, dass die Zusammensetzung konstant ist (analog zu Schulklassen).
- Gruppen von maximal 5 Personen im öffentlichen Raum.

Kinder zwischen 11 und 15 Jahren

Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen zwischen 11 und 15 Jahren die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können strengere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln umgesetzt werden.

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander, jedoch mindestens 2 Meter Abstand zu Erwachsenen (Fachpersonen).
- Körperkontakt vermeiden.
- Gruppengrösse von maximal 5 Personen, sowohl im Innen- wie im Aussenraum der Institutionen.
- Grössere Gruppen bis maximal 20 Kinder sind im Innen- und Aussenraum der Institution möglich unter der Voraussetzung, dass die Zusammensetzung konstant ist (analog zu Schulklassen).
- Gruppen von maximal 5 Personen im öffentlichen Raum.

Jugendliche/Erwachsene

Erwachsene sollten die Einrichtungen und Angebote meiden, es sei denn, sie sind in die Aktivitäten und Erbringung von Dienstleistungen involviert. Für Fachpersonen der KJF, resp. OKJA, Jugendliche ab 16 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- Gruppen von maximal 5 Personen
- 10 Quadratmeter pro Person und/oder Mindestabstand von 2 Meter
- Wenn die 10 Quadratmeter pro Person nicht eingehalten werden können, muss gewährleistet werden, dass die Zusammensetzung der 5er Gruppe konstant ist.
- Kein Körperkontakt

² Vgl. Grundprinzipien des BAG für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (1.5.2020)

Hygienevorschriften des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- Bei Symptomen zuhause bleiben.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

Empfehlungen des DOJ für spezifische Massnahmen für Angebote der KJF, resp. OKJA

Abgesehen von der Einhaltung der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben halten Fachstellen der KJF, resp. OKJA weitere Schutzmassnahmen ein. Diese sind **nicht behördliche erlassen und daher nicht verbindlich**. Sie können vom DOJ jederzeit aufgrund behördlicher Informationen angepasst werden.

Es obliegt den einzelnen Fachstellen, **bei den kantonalen Behörden Abklärungen zu treffen** und allfällige weitere Vorgaben in ihren Schutzkonzepten einzubeziehen und in der konkreten Umsetzung der Angebote auf die jeweiligen Bedingungen (Räume, Personal, Zielgruppen, usw.) anzupassen.

Gewissen Gemeinden und Kantone bieten Unterstützung bei der Beschaffung und Einrichtung von Material und Infrastruktur. Den Fachstellen wird empfohlen diesbezüglich direkt bei den zuständigen Stellen nachzufragen.

1. Allgemeine Schutzmassnahmen

Abstand und Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und

Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.

- Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten, insbesondere im Kontakt der Fachpersonen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Das generell präventive Tragen von Hygienemasken ist im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Massnahme. Eine Anzahl Masken (Minimum 10 Stück pro Standort, analog den Schulen) sollen für den Fall, dass eine Person Krankheitssymptome aufweist oder die Abstandregeln nicht eingehalten werden können, zur Verfügung stehen.

Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, arbeiten nicht vor Ort und mit anderen Personen zusammen.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, resp. der Fachstelle und bleibt zwingend zuhause.

Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, die das Abstand halten erlauben.
- Die Räume werden ausgemessen und allenfalls Abstandsmarkierungen angebracht.
- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens ein Mal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Auf das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte wird verzichtet.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten findet nicht statt.
- Die Aussenräume der Institutionen müssen vom öffentlichen Raum abgegrenzt werden (Markierung / Zaun).

Gestaltung der Angebote

- Es wird eine Teilnehmerliste geführt mit: Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit sowie Datum und Uhrzeit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben, resp. die Liste aufzubewahren. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.
- Aktivitäten werden, wenn immer möglich im institutionseigenen Aussenraum durchgeführt.
- Gruppengrösse: vgl. Distanzregeln auf S. 5.
- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.

- Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Angebote angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Es werden keine Projekte durchgeführt, an denen mehrere Generationen beteiligt sind.
- Es gilt besondere Vorsicht bei der Nutzung von Räumlichkeiten, die durch verschiedene Klientel genutzt werden (Kinder/Senior*innen).
- Erwachsene Personen, die nicht direkt in die Angebote der OKJA involviert sind, z. B. Eltern, sollen die Räumlichkeiten der OKJA meiden.
- Kinder und Jugendliche kommen, wenn möglich per Langsamverkehr (mit Velo, zu Fuss, usw.) zu den Angeboten.
- Es wird kein Essen zubereitet und kein Kiosk- oder Barbetrieb geführt.

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen³

- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztliche beraten lassen.
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit⁴ und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

Über diese allgemeinen Schutzmassnahmen hinaus gelten folgende Empfehlungen für einzelne Bereiche und Angebote der KJF, resp. der OKJA.

2. Massnahmen für die Offene Arbeit mit Kindern

Für Angebote für die Zielgruppe Kinder bis 10 Jahre, z. B. Robinsonspielplatz mit Betreuung, Spielangebote im Aussenraum, Kindertreff, usw., gilt:

- Begleitpersonen sind während den Aktivitäten nicht anwesend. Sie kommen nur zum Bringen und Abholen.

³ Hierzu gelten die Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten und ihrem Umfeld:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

- Das Bringen und Holen ist räumlich oder zeitlich so zu gestalten, dass Eltern die Distanzregeln einhalten können und sich so wenig wie möglich kreuzen.
- Die Kinder besuchen die Angebote wenn möglich selbständig.
- Kinder werden angehalten beim Kommen und Gehen die Hände zu waschen.
- Für Fachpersonen und Begleitpersonen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Spielmaterial wird täglich gereinigt, wie auch Geräte und Installationen im Aussenraum.
- Essen / Trinken: Alle Personen waschen sich vorher und nachher gründlich die Hände. Es werden keine Speise, Getränke und kein Geschirr geteilt.
- Eine Einlasskontrolle wird durchgeführt, um die Anzahl Besucher*innen zu beschränken und zu dokumentieren.

3. Massnahmen für die mobile und aufsuchende Jugendarbeit

- Bei grösseren Ansammlungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden diese über die Personenversammlungsregelungen des Bundes informiert.
- Auf das Verteilen von Giveaways ist nach Möglichkeit zu verzichten (z. B. Flyer fotografieren lassen oder QR-Codes bereitstellen).

4. Massnahmen für Angebote in Räumlichkeiten der OKJA

Anlaufstellen der KJF, resp. OKJA: Information, Beratung, Coaching und Weitervermittlung an weiterführende Beratungsstellen

- Die Distanz zu den Mitarbeitenden muss gewahrt werden können. Ist dies nicht möglich, müssen zusätzliche Massnahmen, z. B. ein Schutz mit Plexiglas, ergriffen werden.
- Jugendliche werden angehalten die Anlaufstellen ohne Begleitung aufzusuchen.

Jugendtreffpunkte / Jugendhäuser / Gruppenräume / Mobile Treffpunkte

(z. B. Tanz-/Bandräume, Ateliers, Musik-/Tonstudio, Bauwagen, Container)

- Eine Einlasskontrolle wird durchgeführt, um die Anzahl Besucher*innen zu beschränken und zu dokumentieren.
- Massnahmen im Aussenraum werden getroffen, um Ansammlungen von grösseren Gruppen zu vermeiden.

Jugendkulturlokale (Alter 16 J. und älter)

- Solange das Verbot gilt, erfolgt die Nutzung analog Jugendtreffpunkte.

5. Massnahmen bei Aktivitäten in Räumen von Dritten und Ausflügen und Lagern

Räume von Dritten (Turnhallen, Gemeindesäle, usw.)

- Wenn die KJF, resp. OKJA auf Räumlichkeiten von Dritten ausweicht, gelten dieselben Regeln wie bei Jugendtreffpunkten, sofern die Räume von Dritten über keine eigenen Schutzkonzepte verfügen. Ansonsten dann gelten diese.

Ausflüge

- Solche sind in Gruppen von maximal 5 Personen (inklusive Fachpersonen) möglich.
- Wenn möglich ist auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Autos zu verzichten.

Lager

- Hilfestellung dazu bieten verschiedene Jugendverbände. Den Fachstellen wird empfohlen sich an diese Organisationen zu wenden sobald entsprechende Schutzkonzepte vorliegen und sich an diesen anzulehnen.

DOJ/AFAJ, 7.5.2020

Mitwirkend an der Verfassung des Rahmenschutzkonzepts

Vorstand DOJ / Kollektivmitglieder: Viktor Diethelm, Sabrina Fontanesi, Ivica Petrušić, Andreas Wyss

Geschäftsstelle DOJ: Marcus Casutt, Géraldine Bürgy, Tobias Bauer, Noëmi Wertenschlag